



Polizei Sport Verein St. Pölten

Sektion Schießen,

3100 St. Pölten, Linzer Straße 106, Tel.: 059133/307201, Mobil: 0664/8248917

Wiederverlautbarung: St.Pölten, am 08.06.2010

SCHIESSSTANDORDNUNG

für die ZAPS

- 1.) **VOR** Beginn hat sich der Schütze im Standbuch einzutragen und die jeweilige Standgebühr zu bezahlen.
(Kat. A: 0.-, Kat. B: 5.- u. Kat. C: 10.-)
NACH dem Schießen hat der Schütze die ungefähre Anzahl der abgegebenen Schüsse und eventuelle Besonderheiten im Standbuch einzutragen und mit seiner Unterschrift (Paraphe) zu bestätigen.
- 2.) Durch diese Eintragung unterwirft sich der Schütze der Schießstandordnung, den gültigen Sicherheitsbestimmungen und den Weisungen und Anordnungen der Standaufsicht.
Die Waffe ist a) bei IPSC - Schützen im Holster entladen und entspannt.
b) bei Präzisionsschützen offen am Ablagetisch.
Die Sicherheitsbestimmungen der IPSC sind vollinhaltlich gültig und liegen am Stand auf. Jeder Schütze wird im eigenen und allgemeinen Interesse aufgefordert sich mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut zu machen.
- 3.) Personen, die im Umgang mit der jeweiligen Waffe nicht geübt sind, oder Anfänger im Schießsport, haben diesen Umstand der Standaufsicht mitzuteilen und beginnen unter geeigneter Anleitung und Aufsicht.
- 4.) Die lt. Anschlag jeweils gültigen Schießtage sind **unbedingt** einzuhalten.
Jede Änderung oder Erweiterung bedarf der Bewilligung durch den Fachwart IPSC oder des OSM.

- 5.) Die jeweilige Standaufsicht hat uneingeschränktes Weisungs- und Anordnungsrecht.
- 6.) Auf Verlangen der Standaufsicht ist der Mitgliedsausweis der PSV St.Pölten, bei Gästen der Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte vorzuweisen.
- 7.) Am Schießstand besteht Alkohol- und absolutes Rauchverbot.
- 8.) Das Hantieren, Vorzeigen und Trockenabschlagen von Waffen ist nur in der „Fummelecke“ oder am Ablagetisch gestattet. Laden und entladen nur in Richtung Kugelfang.
- 9.) Ohne ausdrückliche Bewilligung des Eigentümers bzw. Besitzers dürfen fremde Waffen nicht berührt werden.
- 10.) Personen, die lt. „ 12 Abs.1 des österreichischen Waffengesetzes 1996“ mit einem Waffenverbot belegt sind, sowie Personen, bei denen Alkohol- oder Drogeneinfluss erkennbar ist, sind von der Standaufsicht vom Stand zu verweisen.
- 11.) Solange sich Personen im Seitenkeller befinden, ist jeder Waffengebrauch verboten, d.h. es darf kein Schuss, egal wohin, abgegeben werden.
- 12.) Schützen, die sich mit geladener Waffe im Anschlag umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Standaufsicht vom Schießstand zu verweisen.

Sichere Handhabung von Waffen – unser Dienst an der Gesellschaft.

Praktisches Schießen ist Sicherheit in jeder Bewegung.

Sicherheit ist eine permanente Forderung, sowohl in den Regeln, als auch am Stand!

Paul PETTER,
Schützenmeister

Reinhard ARLT,
Oberschützenmeister